

Geschäftsordnung der Elternvertretung an der Liebfrauenschule Vechta

I. Schulelternschaft

1. Die Eltern aller Schülerinnen der Liebfrauenschule Vechta bilden die Schulelternschaft. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch die Eltern der volljährigen Schülerinnen und die den Eltern gleich gestellten Erziehungsberechtigten. Die Eltern sollen entsprechend der Schulverfassung der Liebfrauenschule Vechta mitwirken, das Bildungsprogramm der Liebfrauenschule bestmöglich zu verwirklichen. Dies geschieht in Versammlungen der Schulelternschaft, der Klassenelternschaft und des Schulelternrates.
2. Die Schulelternschaft erstrebt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülerinnen. Außerdem nimmt sie die Interessen der Eltern und Schülerinnen gegenüber Schule, Schulträger und den zuständigen Behörden wahr.
3. Die Schulelternschaft wird vertreten durch den Schulelternrat. Dieser nimmt die in der Schulverfassung dargelegten Aufgaben wahr.

II. Klassenelternschaft

1. Die Eltern der Schülerinnen einer Klasse/Kurstufe bilden die Klassenelternschaft. Aufgabe der Klassenelternschaft ist es, das Schulleben in der Klasse/Kurstufe im Zusammenwirken mit den Lehrern und Schülerinnen zu fördern.
2. Die Klassenelternschaft wählt eine/einen Klassenelternsprecher und eine/einen Stellvertreter/in, wie die Vertreter für die Klassenkonferenz. I. d. R. sind diese in Personalunion vorgesehen, müssen aber vor der Wahl von dem jeweiligen Klassenlehrer über ihre Aufgaben hinsichtlich II. Nr. 6 und 7 dieser Geschäftsordnung und § 13 Abs. 1 bis 4 der Schulverfassung der Liebfrauenschule Vechta informiert werden.
3. Die Wahlen der Klassenelternschaft finden innerhalb eines Monats nach den Sommerferien statt.
4. Versammlungsleiter bei Klassenelternschaftswahlen ist der/die Klassenleiter/in. Er/Sie ist zugleich Wahlleiter.

Der/Die Versammlungsleiter/in bereitet folgende Unterlagen vor:

- die Anwesenheitsliste;
 - Stimmzettel und Schreibzeug;
 - das Protokollblatt;
 - er/sie sorgt dafür, dass ein Wahlvorstand gebildet wird;
 - der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die nicht an der Schule tätigen Mitglieder des Wahlvorstandes sind wahlberechtigt und wählbar.
5. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Sie sind es nicht, wenn sie an der Schule tätig sind.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre Zustimmung mündlich oder schriftlich vorliegt. Die Eltern einer Schülerin haben zusammen nur eine Stimme. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sein.

Eine Beschlussfähigkeit der Klassenelternschaft liegt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Eltern in jedem Fall vor, es sei denn, es ist niemand bereit, sich wählen zu lassen.

Der oder die Klassenelternsprecher/in sowie der oder die Vertreter/in werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt.

Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese ohne Mehrheitsergebnis, entscheidet das Los.

6. Der Klassenelternsprecher beruft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens zweimal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern, der Schulleiter oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dies verlangen. An den Versammlungen nehmen auf Einladung auch Fachlehrerinnen, Fachlehrer und der Schulleiter teil.
7. Weitere Aufgaben des/der Klassenelternsprechers/in und des/der Stellvertreterin:
 - Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule; alle pädagogischen oder organisatorischen Fragen, die eine Klasse betreffen, können Gegenstand der Aussprache und Beratung sein;
 - beratende Mitwirkung bei den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen ohne Stimmrecht. Es besteht kein Teilnahmepflicht (§ 36 (6) NSchG). Klassenelternvertreter dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre Kinder betreffen, nicht anwesend sein (§ 41 (1) NSchG). Darüber hinaus kann die Konferenz die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.
 - Teilnahme an den Versammlungen des Schulelternrates.
8. Scheidet einer der Elternvertreter vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Klassenelternversammlung für ihn eine Nachwahl durchgeführt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens beider gewählter Elternvertreter einer Klasse muss der/die Klassenleiter/in für eine Neuwahl sorgen. Nach- und Neuwahlen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen.
9. Die Wahlberechtigten einer Klasse/Kursstufe können den Antrag auf Abberufung eines Klassenelternvertreters stellen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und von mindestens 1/5 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Klasse/Kursstufe unterschrieben sein. Der Antrag auf Abberufung eines Elternvertreters ist diesem direkt zuzustellen und dem Klassenleiter in Abschrift zu übermitteln. Spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages ist eine Elternversammlung von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung zu dieser Sitzung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Der Einladung ist der Abberufungsantrag in Kopie beizufügen. In der Sitzung findet eine Aussprache statt. Über den Antrag wird geheim abgestimmt. Für die Abberufung des/der Elternvertreters/in ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Erziehungsberechtigten erforderlich, wobei auch in diesem Fall die Eltern einer Schülerin zusammen nur eine Stimme haben.
10. Eltern mit mehreren Schülerinnen an der Liebfrauenschule
 - a) Haben Eltern mehrere Schülerinnen in verschiedenen Klassen/Kursstufen, so können sie sich mehrfach als Klassenelternsprecher oder Stellvertreter wählen lassen. In

übergeordneten Gremien wie Gesamtkonferenz oder Schulelternratsversammlung sind sie jedoch nur einfach stimmberechtigt.

b) Haben Eltern mehrere Kinder in einer Klasse, so entspricht die Anzahl ihrer Stimmen der Anzahl der Kinder.

III. Schulelternrat

1. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden zusammen den Schulelternrat.
2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des Schulelternratsvorstandes soll zwischen dem Schuljahresbeginn und den Herbstferien stattfinden, jedoch nach den Wahlen der Klassenelternvertreter. Wahlleiter ist entweder ein Mitglied der Schulleitung und bei Abwesenheit der Schulleitung der/die bisherige Vorsitzende/r.

Es sind zu wählen:

- ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende
- fünf Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzender/Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende/r werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils der/die Bewerber/in mit den meisten Stimmen. Die fünf Beisitzer/innen können gemeinsam gewählt werden. Gewählt sind die fünf Bewerber/innen mit den meisten Stimmen.

Der/Die Versammlungsleiter/in bereitet folgende Unterlagen vor:

- die Anwesenheitsliste;
- Stimmzettel und Schreibzeug;
- das Protokollblatt;
- er/sie sorgt dafür, dass ein Wahlvorstand gebildet wird.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Der Wahlvorstand ist wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für Mitglieder der Schulleitung, die im Wahlvorstand vertreten sind.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre Zustimmung vorliegt.

Der Schriftführer protokolliert:

- die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten;
- die Ordnungsgemäßheit der Einladung;
- die Zusammensetzung des Wahlvorstandes;
- die Namen der Wahlbewerber;
- die Form der Stimmabgabe;
- die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber;
- das Wahlergebnis.

Das Protokoll wird vom Wahlvorstand unterschrieben und eine Anwesenheitsliste zu den Akten genommen.

3. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten in jedem Fall gegeben, es sei denn, niemand ist bereit, sich wählen zu lassen.

Die Wahl kann in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen. Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit reicht); bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

4. Als Mitglied des Vorstandes scheidet aus, wer auf sein Amt verzichtet oder wessen Kind die Schule verlässt. Auf der nächsten ordentlichen Schulleiternratsversammlung wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt. Findet eine Nachwahl statt, so bleibt der Nachgewählte nur für den Rest der Wahlperiode im Amt. Im Fall der Nachwahl kann der Vorstand die Aufgabenverteilung für den Rest der Wahlperiode neu festlegen.
5. Der/Die Vorsitzende des Schulleiternrates - im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - ist befugte/r Vertreter/in des Schulleiternrates und vertritt diesen und damit die Elternschaft auch nach außen.

IV. Schulleiternratsvorstand

1. Aufgaben des Schulleiternratsvorstandes:
 - Er ist ständiges Beratungsgremium für die Schulleitung bezüglich organisatorischer und pädagogischer Fragen sowie bezüglich kommunalpolitischer Belange der Schule;
 - Teilnahme an besonderen Konferenzen mit dem Schulträger/der Schulleitung;
 - Teilnahme an Gesamtkonferenzen mit Stimmrecht;
 - Teilnahme an der Abiturprüfung;
 - Mitarbeit im Aufnahmeausschuss für die Klasse 5 mit Stimmrecht;
 - Einberufung des Schulleiternrates, der Gesamtelternversammlung zu besonderen Fragen und Themen;
 - Vertretung bzw. Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien, die für die Elternarbeit der Liebfrauenschule wichtig sind;
2. Der Elternratsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. Fachkonferenzen/Ausschüsse

1. Die Gesamtkonferenz legt die Anzahl der Eltern- und Schülerinnenvertreter für die Fachkonferenzen fest. In ihnen wirken jeweils 1 - 3 Elternvertreter und 1 - 2 Schülerinnen mit. Die Anzahl der Eltern- und Schülerinnenvertreter darf insgesamt die Anzahl der Lehrer nicht übersteigen.
2. Der Schulleiternrat wählt aus seiner Mitte die Elternvertreter für die Konferenzen.
3. Die Elternvertreter haben Stimmrecht. Konferenzbeschlüsse sind gültig, auch wenn die Eltern ihr Recht auf Mitwirkung nicht wahrnehmen.

VI. Elternversammlungen

1. Einladungen zu Elternversammlungen haben schriftlich spätestens 14 Tage - in dringenden Fällen 8 Tage - vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu ihnen kann der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter, der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft, der/die Vorsitzende des Schulelternrats einladen.
2. Grundsätzlich findet innerhalb eines Monats nach den Sommerferien eine Versammlung der Klassenelternschaft und des Schulelternrats statt. Verantwortlich für die Einladungen sind der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft bzw. der/die Vorsitzende des Schulelternrates. Dem Schulleiter steht das Recht zu, die Durchführung der Versammlungen der Klassenelternschaften und des Schulelternrates zu überprüfen.
3. Der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft bzw. der/die Vorsitzende des Schulelternrates sind darüber hinaus verpflichtet, eine Versammlung des Schulelternrates bzw. der Klassenelternschaft innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Schulelternrates bzw. ein Fünftel der Eltern einer Klasse/Kursstufe dies beantragt. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Schulleiter oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dies verlangen. Auch insoweit ist der Schulleiter befugt, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen. Im Einzelfall entscheidet der Schulleiter über die Einberufung einer Schulelternratsversammlung bzw. auch einer Versammlung der Klassenelternschaft.
4. Den Vorsitz bei Elternversammlungen führen:
 - nach Absprache der Schulleiter oder der/die Vorsitzende des Schulelternrats in der Versammlung der Schulelternschaft,
 - der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft in der Versammlung der Klassenelternschaft,
 - der/die Vorsitzende des Schulelternrats in der Versammlung des Schulelternratsvorstandes,
5. Zutritt zu den Elternversammlungen haben:
 - alle Lehrer zu der Versammlung der Schulelternschaft,
 - der Schulleiter und alle Lehrer/innen einer Klasse/Kursstufe zu der Versammlung der Klassenelternschaft.

Der Schulträger hat Zutritt zu allen Elternversammlungen, zu denen auch der Schulleiter Zutritt hat. Über weitere Zulassungen oder Einladungen (z. B. von Vertretern der Schüler) entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende.

6. Empfehlungsbeschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abänderungsbeschlüsse zu dieser Satzung erfordern die Zweidrittelmehrheit des Schulelternrats. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Abstimmungsberechtigten sind sie jedoch geheim durchzuführen. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
7. Diese Satzung wurde in der Versammlung des Schulelternrats am 21.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem 22.03.2012 in Kraft.